

# Geschäftsordnung der Freien Exekutivgewerkschaft Österreichs

## § 1

### Name der Fachgewerkschaft

Der Name der Fachgewerkschaft lautet „ Freie Exekutivgewerkschaft Österreichs“. Die Kurzbezeichnung lautet „FEG“.

## § 2

### Zweck der Fachgewerkschaft

Abs. 1 Die Freie Exekutivgewerkschaft Österreichs ist eine überparteiliche, nach demokratischen Grundsätzen organisierte Fachgewerkschaft aller Bediensteten von Polizei und Justizwache im öffentlichen Dienst, gem. § 14 der Statuten der Freien Gewerkschaft Österreichs ( FGÖ ).

Abs. 2 Die Freie Exekutivgewerkschaft Österreichs vertritt die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des in Abs. 1 genannten Personenkreises. Zweck ihrer Tätigkeit, welche ausdrücklich nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist es, den Lebensstandard der Mitglieder zu heben und die Herbeiführung der bestmöglichen Arbeitsbedingungen zu erreichen.

## § 3

### Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Es gibt nur ordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch eine freiwillige Beitrittserklärung, worüber der Vorstand entscheidet, erworben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss erfolgt entweder durch Beschlussfassung des Vorstandes oder durch Zahlungssäumigkeit über einen Zeitraum von sechs Monaten.

Der Austritt kann dem Vorstand nur schriftlich mitgeteilt werden, wobei er mit Einlangen der Austrittsanzeige beim Vorstand wirksam wird.

Die Mitgliedschaft kann insbesondere unabhängig von einer Mitgliedschaft bei anderen erlaubten Vereinigungen, Berufsvereinigungen oder politischen Parteien erworben werden.

## § 4

### Sitz der Freien Exekutivgewerkschaft Österreichs

Die Freie Exekutivgewerkschaft Österreich hat ihren Sitz in Wien.

## § 5

### Räumlicher Wirkungsbereich

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich. Darüber hinaus können die Interessen der Mitglieder auch vor den Organen der Europäischen Union und vor internationalen Vereinigungen vertreten werden.

## § 6 Tätigkeit der Freien Exekutivgewerkschaft Österreichs

Abs. 1 Der Freien Exekutivgewerkschaft Österreichs obliegen die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind die im § 2 genannten Interessen der Mitglieder zu vertreten.

Abs. 2 Zur Erreichung der Ziele hat sie insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Abschluß von Gehaltsverträgen.
- An der Vorbereitung von Gesetzen mitzuwirken, deren Regelungsgegenstand die Interessen der Mitglieder berührt.
- Unterstützung der Personalvertreter und Vertrauenspersonen.
- Schaffung von Bildungseinrichtungen zur Aus- und Weiterbildung von Funktionären und Abhaltung von Bildungsveranstaltungen.
- Schulung von Personalvertretern und Vertrauenspersonen.
- Gewährung von Rechtsberatung und Rechtsschutz für alle sich aus den Arbeits- oder Dienstverhältnis ergebenden Streitfällen- einschließlich der Vertretung vor Gerichten und Behörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Vorbereitung und Unterstützung von gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen.
- Die Durchsetzung von Rechten der Mitglieder vor nationalen, supranationalen und internationalen Gerichten und sonstigen Gremien.

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Fachgewerkschaft werden durch die Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Erträge erzielt.

## § 7 Organe der Freien Exekutivgewerkschaft Österreichs

Organe der FEG sind

- die Mitgliederversammlung
- die Rechnungsprüfer
- die Bundesleitung
- der Bundesvorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Abs. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre innerhalb statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.

Abs. 2 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Sofern email Adressen vorhanden sind wird die Einladung mit email versendet. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Teilnehmer sind verpflichtet sich spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung verbindlich anzumelden.

Abs. 3 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

Abs. 4 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der FEG teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abs. 5 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde, welche in der Einladung bekanntzugeben ist, nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Abs. 6 Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Geschäftsordnung der FEG geändert werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abs. 7 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 9

### Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme sowie Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluß,
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Beschlußfassung über Änderung der Geschäftsordnung,
- Beratung und Beschlußfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Punkte,
- Entgegennahme des Berichtes des Bundeszentralausschusses,

## § 10

### Die Bundesleitung

Abs. 1 Die Bundesleitung besteht aus dem Bundesvorstand, den Vorsitzenden der Bundessektionen und den Landesvorsitzenden der FEG

Abs. 2 Der Bundesleitung obliegen alle Aufgaben der FEG, soweit diese nicht in der Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Abs. 3 Die Bundesleitung ist bei Bedarf, mindestens aber jährlich, vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes einzuberufen.

Abs. 4 Die Bundesleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder.

## § 11

### Der Bundesvorstand

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, 2 Stellvertreter, einen Schriftführer, einen Kassier und 5 weiteren Mitgliedern. Im Vorstand der FEG hat die Polizei je Bundesland einen Sitz im Vorstand und ein Vertreter der Sektion Justizwache.

Der Vorstand hat das Recht Referenten in den Vorstand zu kooptieren (Fachausschüsse, Zentralausschüsse oder Fachreferenten)

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, wobei sie auf jeden Fall bis zur Wahl des neuen Vorstandes währt.

Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12

### Aufgaben des Bundesvorstandes

Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung der Freien Exekutivgewerkschaft Österreichs. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Geschäftsordnung der FEG einem anderen Organ der FEG zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. Information der Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der FEG in der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vermögens,
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten der FEG,
6. Schaffung von Bildungseinrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Funktionären und Personalvertretern,
7. Gewährung von Rechtsberatung und Rechtsschutz gem § 6 der Geschäftsordnung.

## § 13

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Freie Exekutivgewerkschaft Österreichs wird, insbesondere nach außen, durch den Vorsitzenden vertreten.

Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; ihm obliegt insbesondere die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der FEG verantwortlich.

#### § 14 Rechnungsprüfer

Die drei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 15 Sektionen

Für die Sektionen der in § 2 genannten Exekutivkörper gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

#### § 16 Landesorganisationen

Sämtliche Mitglieder der Exekutivkörper eines Bundeslandes bilden in ihrer Gesamtheit die Landes - FEG. Bei der organisatorischen Gliederung der Landes-FEG sind die §§ 8.9.11.12.13 dieser Geschäftsordnung anzuwenden.

#### § 17 Allgemeines

Für alle Bereiche die in dieser Geschäftsordnung der Freien Exekutivgewerkschaft Österreichs nicht geregelt sind, gelten die Statuten der FGÖ.